

den Planträger zur Verbuchung aufzugeben und wie alle sonstigen Mittel des Investitionsplanes zu aktivieren.

(2) Entsprechendes gilt für die Aufwendungen für Ausführungszeichnungen.

§ 48

(1) Die Mittel der Deutschen Investitionsbank für die Finanzierung der Projektierung für den Investitionsplan 1954 stehen nur bis zu folgenden Terminen zur Verfügung:

für Vorprojektierungskosten bis zum

31. März 1954,

für Projektierungskosten bis zum

30. Juni 1954,

für Kosten für die Ausführungszeichnungen bis zum

31. Dezember 1954.

(2) Alle Beteiligten müssen bestrebt sein, ihre Arbeit so zu verbessern, daß in den folgenden Planjahren diese Termine vorverlegt werden können.

VI.

Entwicklung und Finanzierung von Bautypen

§ 49

Bautypen sind das Ergebnis von Entwicklungsaufgaben, die von der Deutschen Bauakademie oder auf Anweisung der Planträger durch bautechnische Projektierungsbetriebe oder das Entwurfsbüro für Typung durchgeführt werden. Sie sind vom Ministerium für Aufbau bzw. von dem zuständigen Planträger zu bestätigen und zu registrieren.

§ 50

(1) Soweit mehrere Bauobjekte, für die Typen entwickelt worden sind, in den Projektierungsplan eines Planträgers aufgenommen und bestätigt sind, übernimmt die Deutsche Investitionsbank die Finanzierung der zusätzlichen Projektierungsarbeiten. Die für diese Projektierung entstehenden Kosten sind vom Planträger auf die zur Ausführung gelangenden Objekte umzulegen und zu aktivieren.

(2) In allen anderen Fällen hat der Planträger die Kosten von Typenentwicklungen aus seinem Haushalt zu decken.

(3) Für die Finanzierung von Typen technologischer Anlagen gilt sinngemäß das gleiche.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 51

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Vorbereitung von Investitionsvorhaben (GBl. 1953 S. 25),

b) alle sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen in Anordnungen, Dienstanweisungen und Rundschreiben, die von den Planträgern auf Grund der Instruktion vom 30. Dezember 1952 erlassen worden sind.

Berlin, den 15. Februar 1954

Staatliche Plankommission

Kerber

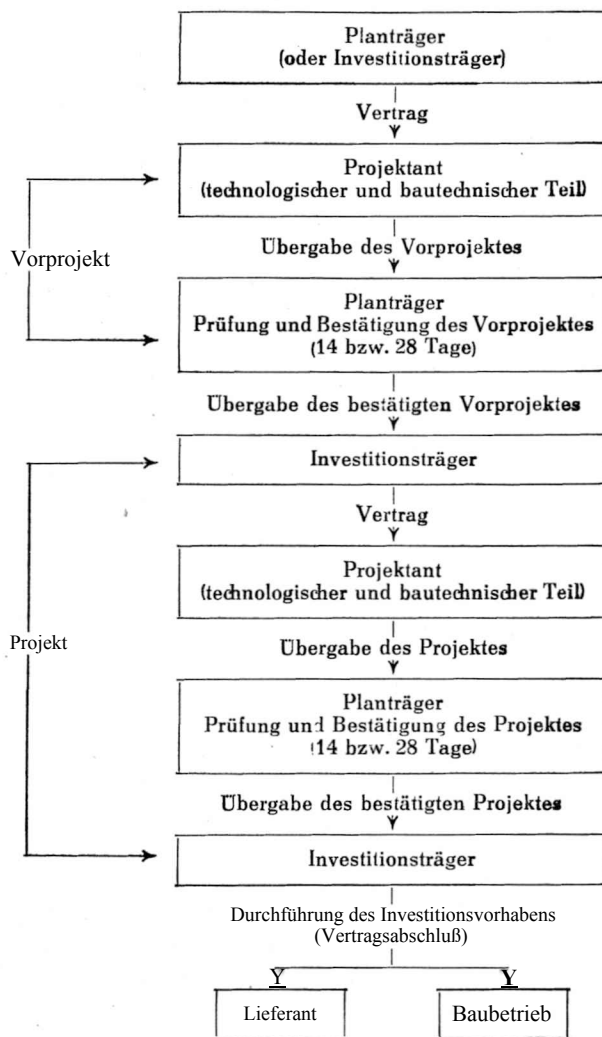
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Schema

des Ablaufs der Vorprojektierung und Projektierung für ein einzelnes Investitionsvorhaben



Erläuterungen zum Schema

Vorprojekt

Der Planträger — oder in seinem Auftrag der Investitionsträger — schließt mit dem Projektanten einen Vertrag über die Ausarbeitung des Vorprojektes und übergibt ihm die in der Vorplanung erarbeiteten Unterlagen. Innerhalb der vorgesehenen Frist hat die Fertigstellung des Vorprojektes und die Prüfung durch die Gütekontrolle bzw. durch die Bauaufsicht bei den Räten der Bezirke und Kreise zu erfolgen.

Der Projektant übergibt dem Planträger das Vorprojekt zur Prüfung und Bestätigung.

Damit ist die Vorprojektierung abgeschlossen.

Projekt

Der Planträger übergibt das bestätigte Vorprojekt dem Investitionsträger mit dem Auftrag, das Projekt ausarbeiten zu lassen.